

Departement SUS

Krankenversicherung: Schlussabrechnung Verlustscheine 2024; Kreditüberschreitung

I Ausgangslage

Gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, Stand 1. Januar 2025 (KVG; SR 832.10) und Art. 105f Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, Stand 1. Juni 2025 (KVV; SR 832.102) übergibt der Krankenversicherer dem Kanton die offenen Forderungen der Krankenversicherungsausstände. Laut § 5g Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996, Stand 1. Januar 2025 (EG KVG; BGS 842.1) in Verbindung mit Art. 64a KVG übernehmen die Gemeinden 85 Prozent der Forderungen, nachdem die Revisionsstelle die Angaben geprüft hat.

Auf dem Konto 5170/3637.65 Forderung Prämien KVG wurden für das Jahr 2025 CHF 170'000.00 budgetiert. Wie aus der Abrechnung der Ausgleichskasse hervorgeht, fallen die endgültigen Kosten für die Verlustscheine des Jahres 2024 deutlich höher aus als in den Vorjahren. Hauptursache dafür ist die gestiegene Anzahl ausgestellter Verlustscheine aufgrund ausbleibender Zahlungen und die schnellere, konsequentere Einleitung von rechtlichen Schritten seitens der Krankenversicherer. Die effektiven Kosten in der Schlussabrechnung 2024 zu Lasten der Stadt Zug belaufen sich auf CHF 313'156.05.

Die Übernahme der Verlustscheine ist eine gebundene Ausgabe in der Kompetenz des Stadtrates. Gemäss § 17 Abs. 3 der Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS 6.1-1) sind bei gebundenen Ausgaben Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 50'000.00 der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates spätestens an deren nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wird zu einer Kreditüberschreitung von CHF 143'500.00 auf der Kostenstelle 5170, Soziale Sicherheit, Konto 3637.65, Verlustscheine KVG, ermächtigt.
2. Die Budgetüberschreitung ist in der Jahresrechnung 2025 zu begründen.
3. Mitteilung an:
 - Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates (GPK) durch Finanzdepartement
 - Finanzdepartement
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 24. Juni 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber